



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer**
FREIE WÄHLER
vom 09.08.2017

Elektronische Gesundheitskarte (eGK) vor dem Aus?

Wie von den Medien aktuell verbreitet, steht die Elektronische Gesundheitskarte (eGK) unter Umständen vor dem Aus.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. a) Treffen die Presseberichte zum Scheitern der eGK zu?
b) Wenn nein, wann ist mit deren flächendeckender Einführung zu rechnen?
2. Welche Gründe sprechen nach aktueller Sachlage
a) für und
b) gegen die Einführung der eGK?
3. a) Wie hoch sind die Kosten, die die eGK bisher verursacht hat, und ist mit weiteren Kosten zu rechnen?
b) In welcher Höhe?
4. a) Wird es verpflichtend einen einheitlichen digitalen Datenaustausch geben?
b) Wer trägt hierfür die Kosten für die Anschaffung bzw. Erstinstallation?
c) Wer trägt die danach folgenden laufenden Kosten?
5. Ist geplant, die Elektronische Gesundheits-KARTE in eine Elektronische Gesundheits-AKTE auszubauen bzw. zu erweitern?
6. Mit welchen zusätzlichen Kosten ist ggf. zu rechnen (siehe Frage 5)
a) für die Erstinstallation bzw. Anschaffung,
b) für die folgenden laufenden Kosten?
c) Wer hat für diese Kosten aufzukommen?
7. a) Ist nach Auffassung der Staatsregierung zu jedem Zeitpunkt bei der eGK die Datensicherheit gewährleistet?
b) Trifft dies auch für die Elektronische Gesundheitsakte zu, die wesentlich mehr und sensiblere Datensätze enthält?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 16.09.2017

1. a) Treffen die Presseberichte zum Scheitern der eGK zu?

b) Wenn nein, wann ist mit deren flächendeckender Einführung zu rechnen?

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Bundesregierung eine Gesetzesänderung dahin gehend plant, dass auf gesetzlich vorgesehene zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten der eGK, deren sukzessive Einführung vorgesehen ist, verzichtet werden soll. Die eGK ist alleiniger gesetzlicher Versicherungsnachweis und damit flächendeckend eingeführt.

2. Welche Gründe sprechen nach aktueller Sachlage a) für und

b) gegen die Einführung der eGK?

Die eGK ist bereits eingeführt (vgl. Antwort zu Frage 1). Die für die Versicherten freiwilligen Zusatzanwendungen der eGK (z. B. insbesondere Notfalldatensatz, Medikationsplan, elektronische Patientenakte) und der Aufbau der u. a. zu deren Nutzung und der möglichen Vernetzung im Gesundheitswesen erforderlichen Telematikinfrastruktur haben ein großes Potenzial zur Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit in der Gesundheitsversorgung. An dieser grundsätzlichen Intention zur Einführung der eGK des zuständigen Bundesgesetzgebers hat sich nichts geändert.

3. a) Wie hoch sind die Kosten, die die eGK bisher verursacht hat, und ist mit weiteren Kosten zu rechnen?

b) In welcher Höhe?

Die Einführung der eGK beruht auf bundesgesetzlichen Vorgaben ohne Mitfinanzierung durch die Länder. Dem StMGP liegen daher keine Kenntnisse darüber vor, welche Kosten die eGK bisher verursacht hat und künftig verursachen wird.

4. a) Wird es verpflichtend einen einheitlichen digitalen Datenaustausch geben?

b) Wer trägt hierfür die Kosten für die Anschaffung bzw. Erstinstallation?

c) Wer trägt die danach folgenden laufenden Kosten?

Die bundesweite interoperable und kompatible Telematikinfrastruktur eröffnet die Möglichkeit des geschützten Datenaustausches zwischen den Beteiligten im Gesundheitswesen und ist Voraussetzung für künftige Zusatzanwendungen der elektronischen Gesundheitskarte. Die Zusatzanwendungen sind für die Versicherten freiwillig. Gesetzlich verbindlich vorgegeben ist die Einführung des Versichertenstammdatendienstes, d. h. der Abgleich der Versichertenstammdaten durch die Leistungserbringer mit den bei den Krankenkassen hinterlegten Stammdaten. Hierfür ist ebenfalls die bun-

desweite Telematikinfrastruktur Voraussetzung. Die Selbstverwaltung auf Bundesebene trifft Vereinbarungen zur Finanzierung der bei den Leistungserbringern anfallenden erstmaligen Ausstattungskosten sowie der beim laufenden Betrieb entstehenden Kosten durch die gesetzliche Krankenversicherung.

5. Ist geplant, die Elektronische Gesundheits-KARTE in eine Elektronische Gesundheits-AKTE auszubauen bzw. zu erweitern?

Die eGK muss geeignet sein, verschiedene Zusatzanwendungen zu unterstützen. Hierzu zählt die Nutzung und Verarbeitung von Daten über Befunde, Diagnosen, Therapieempfehlungen, Behandlungsberichte und Impfungen für eine fall- und einrichtungsübergreifende Dokumentation über den Patienten (elektronische Patientenakte) sowie die Nutzung von durch die Versicherten selbst oder für sie zur Verfügung gestellten Daten. Die Gesellschaft für Telematik-anwendungen der Gesundheitskarte (gematik) hat bis zum 31.12.2018 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Daten in einer elektronischen Patientenakte bereitgestellt werden können.

6. Mit welchen zusätzlichen Kosten ist ggf. zu rechnen (siehe Frage 5)

- a) für die Erstinstallation bzw. Anschaffung,
- b) für die folgenden laufenden Kosten?
- c) Wer hat für diese Kosten aufzukommen?

Über die anfallenden Kosten liegen dem StMGP keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich der Finanzierung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. a) Ist nach Auffassung der Staatsregierung zu jedem Zeitpunkt bei der eGK die Datensicherheit gewährleistet?

- b) Trifft dies auch für die Elektronische Gesundheitsakte zu, die wesentlich mehr und sensiblere Datensätze enthält?

Die Einführung der eGK wurde stets von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ohne Beanstandung begleitet. Der für die eGK als Ganzes geltende strenge Maßstab gilt auch für die künftigen Zusatzanwendungen.